



Orientierung im Trauerfall

Hilfestellung bei den wichtigsten Fragen

Bank 1 Saar

Wir sind an Ihrer Seite

Im Todesfall kommen auf die Hinterbliebenen zahlreiche Formalitäten zu, um die sie sich trotz ihrer Trauer kümmern müssen.

Selbstverständlich sind wir in dieser schweren Zeit für Sie da!

Unser Ziel ist es, Sie bei diesen sensiblen Entscheidungen zu entlasten und Ihnen die bestmögliche Unterstützung zu bieten.



Mithilfe dieser Orientierungshilfe sind Sie bei den Vorkehrungen für die Abwicklung im Trauerfall gut gerüstet. Sie unterstützt Sie dabei, die erforderlichen Informationen zu sammeln, den Überblick zu behalten und Aufgaben zu erledigen.

Hinweis:

Ein Erbfall kann neben bankbezogenen Fragen auch steuerliche und rechtliche Aspekte mit sich bringen. Um diese verbindlich zu klären, empfehlen wir, fachkundigen steuerlichen oder rechtlichen Rat einzuholen.



Weitere nützliche Informationen erhalten Sie bei unseren Kundenberatern sowie auf unserer Website.

Sprechen Sie uns gerne an.

Tel.: +49 (0) 681 3004-0

www.bank1saar.de/nachlass

Checkliste

Thema	Relevant?	Erledigt?	Notizen
Trauerfall ist eingetreten			
Angehörige informieren			
Totenschein aushändigen lassen Je nachdem, wo der Angehörige verstorben ist, wird der Totenschein entweder von einem (Unfall-)Arzt, dem Krankenhaus oder dem Pflegeheim bzw. dem Leichenschauendienst (Tel. 116117) ausgestellt. Dieser wird benötigt, um beim Standesamt die Sterbeurkunde zu beantragen.			
Beisetzung organisieren - Es ist zu prüfen, ob eine Trauerverfügung oder Bestattungsvorsorge mit Wünschen hinsichtlich der Bestattung vorliegt. Gegebenenfalls wurde zu Lebzeiten ein Vertrag mit einem Bestattungsinstitut abgeschlossen. - Bestatter kontaktieren - Fragen besprechen zu: Bestattungsort (Friedhof, Friedwald, See), Bestattungsform (Sarg, Urne), Termin, Traueranzeige, Trauerfeier (Musik, Blumen, Zeremonie), Trauerredner oder Pfarrer/Pastor, Trauercafé, Gästeliste etc.			
Sterbeurkunde - Die Sterbeurkunde ist das Dokument, das am häufigsten bei Dienstleistern, Ämtern/Behörden, oder Versicherungsgesellschaften vorgelegt werden muss. Es ist von Vorteil, diese in ausreichender Anzahl an Kopien sowie digitalisiert (PDF) vorliegen zu haben. - Um eine Sterbeurkunde zu erhalten, muss ein entsprechender Antrag beim Standesamt des Sterbeortes gestellt werden. Das Standesamt muss spätestens am dritten Werktag nach dem Todesfall darüber informiert werden. - Um die Sterbeurkunde zu beantragen, werden der Totenschein und der Personalausweis des Verstorbenen benötigt. In der Regel ist der Bestatter hierbei behilflich.			
Arbeitgeber informieren Wenn sich der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes noch in einem aktiven Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis befand, informieren Sie bitte die zuständigen Ansprechpartner und legen Sie die Sterbeurkunde vor. Hinweis: Im Falle eines Dienstunfalls ist der Arbeitgeber verpflichtet, der Berufsgenossenschaft eine Sterbeurkunde vorzulegen.			




Generell sollten Sie die Aufgaben zeitnah erledigen, da in einigen Fällen Fristen einzuhalten sind.

Zögern Sie nicht, Verwandte und Freunde um Unterstützung zu bitten. Viele möchten in Zeiten der Unsicherheit gerne helfen und ihren Beitrag leisten.

Thema	Relevant?	Erledigt?	Notizen
Nach der Beisetzung			
Testament/Erbvertrag - Wenn das Testament oder der Erbvertrag nicht sofort gefunden werden können, sind diese Dokumente möglicherweise beim Nachlassgericht hinterlegt. - Sollten Sie die letztwillige Verfügung zu Hause finden, muss sie zusammen mit der Sterbeurkunde dem zuständigen Nachlassgericht zeitnah vorgelegt werden.			
Erbschein - Prüfen Sie, ob ein Erbschein tatsächlich erforderlich ist, beispielsweise für spätere Immobilienangelegenheiten aus dem Nachlass. - Das Dokument dient als Nachweis des Erbrechts. Es ist beim zuständigen Amtsgericht / Nachlassgericht zu beantragen. Die Ausstellung kann mehrere Wochen dauern. - Für den Erbschein werden Gebühren fällig, deren Höhe sich nach dem Wert des Nachlasses richtet.			
Überblick verschaffen			
Vollmachten über den Tod hinaus Sollte eine notarielle General- und Vorsorgevollmacht mit Gültigkeit für oder über den Tod hinaus vorliegen, muss eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Vollmacht vorliegen. Gegebenenfalls muss diese beim Notar beantragt werden.			
Verträge - Prüfen Sie bestehende Verträge (z. B. Mobilfunk- und Internetvertrag, Rundfunkbeitrag, Abonnements, ggf. Miete, Strom-/Wärme-/Wasservertrag, Mitgliedschaften in Vereinen etc.) anhand der vorliegenden Unterlagen oder der Abbuchungen auf Ihrem Konto. - Viele Verträge lassen sich einfach kündigen oder bei Bedarf problemlos umschreiben.			
Finanzangelegenheiten - Verschaffen Sie sich einen Überblick über alle Bankunterlagen und -verbindungen und kontaktieren Sie die entsprechenden Geldinstitute. - Für die Bekanntgabe des Nachlassfalls an sich ist eine Erblegitimation (Erbschein oder Testament mit Eröffnungsprotokoll) noch <u>nicht</u> notwendig. - Eine Kunden- oder Kontovollmacht, die auch nach dem Tod gültig ist, erleichtert es dem Bevollmächtigten.			
Versicherungen - Informieren Sie die Versicherungsunternehmen zeitnah über den Todesfall, damit Beitragszahlungen eingestellt und/oder Erstattungen bzw. Leistungen (z. B. aus Lebensversicherungen oder Sterbegeldversicherungen) erfolgen können. - Viele Versicherungen enden automatisch mit dem Tod des Versicherten, beispielsweise Haftpflichtversicherungen. Andere gehen auf die Erben über (Beispiel: Wohngebäudeversicherung). Hinweis: Sofern der Todesfall durch einen Unfall verursacht wurde, muss das Versicherungsunternehmen einer ggf. vorhandenen Unfallversicherung innerhalb von 48 Stunden darüber informiert werden. Achten Sie hierbei auf abweichende Fristen im Vertrag.			

Thema	Relevant?	Erledigt?	Notizen
<p>Krankenkasse und Beihilfestellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Melden Sie den Verstorbenen bei der Krankenkasse ab und geben Sie die Versichertenkarte zurück. <p>Hinweis: Mit dem Tod des Hauptversicherten endet auch die Familienversicherung für seine Angehörigen.</p>			
<p>Gesetzliche Rentenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Regel erfährt die Rentenversicherung von dem Tod eines Versicherungsnehmers durch einen elektronischen Abgleich der Sterbedaten. Dieser Abgleich findet zwischen den Standesämtern, den Meldebehörden und der Rentenversicherung statt. - Eine umgehende Information der Rentenbehörde durch die Angehörigen im Todesfall ist aber dennoch erforderlich. 			
Erbe			
<p>Witwen-/Witwerrente</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hat der Verstorbene eine Rente bezogen, so steht dem überlebenden Ehepartner ein Teil der gesetzlichen Rente zu. Dies erfolgt jedoch nicht automatisch, sondern muss bei der <u>Deutschen Rentenversicherung</u> beantragt werden. - In den ersten drei Monaten nach dem Tod, dem sogenannten Sterbevierteljahr, wird dem überlebenden Partner die Rente des Verstorbenen in voller Höhe ausbezahlt. <p>Dieser Vorschuss auf die Witwen- bzw. Witwerrente kann innerhalb eines Monats beim „Renten Service“ der <u>Deutschen Post</u> beantragt werden.</p> <p>Hinweis: Ob im weiteren Verlauf ein Anspruch auf die große oder die kleine Hinterbliebenenrente besteht, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die Vorgaben und die Antragsstellung sind sehr umfangreich. Lassen Sie sich hierzu beraten.</p>			
<p>Erbfolge</p> <p>Wenn es kein Testament oder Erbvertrag gibt, werden die Erben durch das Nachlassgericht nach der gesetzlichen Erbfolge ermittelt.</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möchte man ein Erbe nicht antreten, muss die Erbausschlagung innerhalb von sechs Wochen dem Amtsgericht (Nachlassgericht) gegenüber erklärt und dort eingereicht werden. - Gegebenenfalls Pflichtteilsansprüche prüfen und/oder berücksichtigen. <p>Je nach Situation kann hier eine Rechtsberatung sinnvoll sein.</p>			
<p>Allgemeine Informationen zum digitalen Nachlass</p> <p>Zum digitalen Nachlass zählen Daten auf Smartphone, Tablet oder Computer sowie online geschlossene Vertragsverhältnisse und können Nachlassbestandteil sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es kann sinnvoll sein, sich einen Überblick über bestehende Online-Aktivitäten zu verschaffen. - In vielen Fällen wird bereits zu Lebzeiten eine Übersicht über digitale Konten und Zugangsdaten angelegt. - Sind Zugangsdaten zu Online-Diensten (z. B. soziale Netzwerke, Zahlungsdienstleister oder E-Mail-Konten) nicht bekannt, kann eine Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Anbietern erforderlich sein, um Informationen zum weiteren Vorgehen zu erhalten. <p>Diese Hinweise dienen ausschließlich der allgemeinen Orientierung. Eine Unterstützung oder Beratung durch die Bank erfolgt in diesem Zusammenhang nicht.</p>			

Thema	Relevant?	Erledigt?	Notizen
Finanzen			
Girokonto - Lastschriften, Daueraufträge, Kredite und Darlehen sowie Bausparverträge und Beteiligungen prüfen und bei Bedarf kündigen oder umschreiben. - Die auf den Verstorbenen ausgestellten Karten zu seinem Konto werden i.d.R. direkt nach Kenntnisnahme gesperrt. Das Girokonto wird als Abwicklungskonto für die Erben so lange weitergeführt, bis alle Angelegenheiten erledigt sind. - Vorhandene Schließfächer sind zu kündigen			
Finanzamt Erben müssen das örtliche Finanzamt innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserlangung des Erbfalls darüber informieren. Je nach Fall ist eine Erbschaftssteuer-erklärung erforderlich. - Aufforderung durch das Finanzamt - Überschreitung der Freibeträge für eine Erbschaft - Steuerpflichtige Vermögenswerte (bspw. Immobilien oder Unternehmensanteile) - Erbengemeinschaft - Auslandsbezug (Erblasser oder Erbe lebt im Ausland oder das zu erbende Vermögen befindet sich im Ausland) Im Jahr nach dem Sterbejahr ist außerdem noch eine Einkommensteuererklärung des Verstorbenen einzureichen. Generell ist zu prüfen, welche Steuererklärungen einzureichen sind. Bei Unsicherheit helfen Steuerberater und das Finanzamt weiter.			
Wohnen			
Mietverhältnis - Überblick verschaffen und Vermieter kontaktieren - Kündigung des Mietverhältnisses			
Eigentumsverhältnis - Überblick verschaffen und die weitere Verwendung klären (Verkauf oder Vermietung usw.) - Wert des Immobilienvermögens zur Angabe in der Erbschaftssteuererklärung ermitteln - Notar kontaktieren (für Änderungen im Grundbuch sind in der Regel Erbschein und Notar nötig) Im Falle eines Verkaufswunsch: - Wie, wo und zu welchem Preis soll die Immobilie zum Verkauf angeboten werden? - Wie und in welchem Spielraum werden Verkaufsverhandlungen geführt? - Wie viel Freizeit sollte eingeplant werden und wie kann die Erreichbarkeit im Verkaufsprozess gewährleistet werden? - Übergabeprotokoll  Immobilienverkauf leicht gemacht Unterstützung und kompetente Beratung erhalten Sie von unseren Spezialisten der Bank 1 Saar Immobilien GmbH.			
Räumung Planen Sie zur Sichtung und Räumung des Hausrats genügend Zeit ein. Fragen Sie Freunde und Verwandte, ob jemand Stücke mit höherem persönlichem oder emotionellem Erinnerungswert behalten möchte. Erstellen Sie hierzu bei Bedarf eine Nachlassliste.			